

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Thomas Seerig (FDP)

vom 28. Juli 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. Juli 2020)

zum Thema:

Corona in der Pflege

und **Antwort** vom 17. August 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Aug. 2020)

Herrn Abgeordneten Thomas Seerig (FDP)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/24300
vom 28.07.2020
über Corona in der Pflege

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Am 28. April 2020 musste wegen eines Corona-Falls die Seniorenwohnanlage Fennpfuhl geräumt werden. Wie viele Bewohnerinnen und Bewohner mussten anderweitig untergebracht werden?

Zu 1.:

In der Nacht vom 27. auf den 28. April 2020 wurden alle anwesenden Mieterinnen und Mieter der Seniorenwohnanlage durch die Feuerwehr evakuiert. Laut Geschäftsführer des ambulanten Pflegedienstes Ch. sind 85 Mieterinnen und Mieter an dieser Adresse gemeldet. Zum Zeitpunkt der Räumung befanden sich bereits 9 Mieterinnen und Mieter in umliegenden Krankenhäusern in stationärer Behandlung.

2. Wie viele Bewohnerinnen und Bewohner wurden positiv auf Corona getestet? In wie vielen Fällen wurde ein stationärer Aufenthalt notwendig und in wie vielen Fälle erfolgt eine intensivmedizinische Versorgung? Gab es unter dieser Gruppe Todesfälle in Folge von Covid 19?

Zu 2.:

Dem Senat liegen hierzu keine Daten vor.

3. Wo erfolgte diese Unterbringung jeweils und für welchen Zeitraum?

Zu 3.:

Über folgende Krankenhausunterbringungen liegen der Senatsverwaltung Rechnungen vor:

Person	Klinik	Tage	Zeitraum
1.	DRK-Kliniken Berlin	6	28.04. - 03.05
2.	DRK-Kliniken Berlin	6	28.04. - 03.05.
3.	DRK-Kliniken Berlin	1	28.04. - 28.04.
4.	DRK-Kliniken Berlin	1	28.04. - 28.04.
5.	DRK-Kliniken Berlin	10	28.04. - 07.05.
6.	DRK-Kliniken Berlin	8	28.04. - 05.05.
7.	DRK-Kliniken Berlin	1	28.04. - 28.04.
8.	DRK-Kliniken Berlin	6	28.04. - 03.05.
9.	DRK-Kliniken Berlin	6	28.04. - 03.05.
10.	St. Joseph KH	9	28.04. - 06.05.
11.	St. Joseph KH	9	28.04. - 06.05.
12.	St. Joseph KH	9	28.04. - 06.05.
13.	St. Joseph KH	9	28.04. - 06.05.
14.	St. Joseph KH	14	28.04. - 11.05.
15.	Königin Elisabeth Herzberge	8	28.04. - 11.05.
16.	Königin Elisabeth Herzberge	8	28.04. - 05.05.
17.	Königin Elisabeth Herzberge	11	28.04. - 05.05.
18.	Königin Elisabeth Herzberge	8	28.04. - 08.05.
19.	Königin Elisabeth Herzberge	1	28.04. - 05.05.
20.	Königin Elisabeth Herzberge	1	28.04. - 28.04.
21.	Caritas Maria Heimsuchung	7	k.A.
22.	Caritas Maria Heimsuchung	7	k. A
23.	Caritas Maria Heimsuchung	7	k. A
24.	Caritas Maria Heimsuchung	7	k. A

4. Wie hoch waren die Kosten für diese externe Unterbringung und wer trägt diese Kosten im Einzelnen?

Zu 4.:

Derzeit liegen dem Senat Rechnungen in Höhe von 102.480 € von 5 Krankenhäusern für insgesamt 27 Personen vor. Die Rechnungen werden derzeit geprüft, die Zahlung erfolgt durch SenGPG in voller Höhe.

5. Ist es vorgesehen, dass sich das Land anteilig an den entstandenen Kosten beteiligt bzw. diese übernimmt und wenn ja aus welcher Haushaltsposition erfolgt dies gegebenenfalls?

Zu 5.:

Ja, das Land übernimmt anteilige Kosten für die Versorgung derjenigen Mieterinnen und Mieter, bei denen eine Krankenhausbehandlung nicht indiziert wurde. Die Zahlungen erfolgen aus dem Titel 67101 (Ersatz von Ausgaben) mit dem Funktionskennzeichen 314 (Gesundheitsschutz) im Rahmen der Haushaltswirtschaft.

6. Ist vorgesehen den Pflegedienst in Regress für diese Unterbringungskosten zu nehmen?

Zu 6.:

Der Senat prüft, den ambulanten Pflegedienst in Regress zu nehmen.

7. Welche weiteren Einrichtung oder Einzelpersonen waren von dem Corona-Ausbruch beim in der genannten Wohnanlage hauptsächlich tätigen Pflegedienst Ch. noch betroffen?

Zu 7.:

Am 29.04.2020 wurden auf Veranlassung durch die SenGPG mit Einverständnis bzw. mit Begleitung durch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Gesundheitsamts Lichtenberg alle Mieterinnen und Mieter der weiteren 6 Wohnanlagen durch ein mobiles Team der Abstrichstelle Vivantes sowie durch ein KV-Erkunderteam durchgeführt. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter waren aufgefordert, sich in der Abstrichstelle Fröbelstr. testen zu lassen. Laut Pflegedienst und Vivantes Abstrichstelle waren alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen negativ.

8. Sind Informationen zutreffend, dass der Pflegedienst Ch. in der Anlage des Betreuten Wohnens ein eigenes Präsenzbüro unterhielt?

Zu 8.:

Der Pflegedienst unterhält vor Ort ein Präsenzbüro, jedoch kein Büro der Geschäftsführung.

9. Ist die Existenz eines derartigen Präsenzbüros durch einen ambulanten Dienst in Einrichtungen des Betreuten Wohnens üblich?

Zu 9.:

Dies kommt in der Tat vor und ist auch nicht untersagt.

10. Sind Informationen zutreffend, dass Art und Umfang der Seniorenwohnanlage Fennpfehl eher den Charakter einer vollstationären Einrichtung vermitteln?

Zu 10.:

Durch die am 28.04.2020 vor Ort gewonnenen Erkenntnisse entstanden zunächst Zweifel an der Art der Wohnform, so dass die Berliner Heimaufsicht eine Zuordnungsprüfung nach § 19 Wohnteilhabegesetz (WTG) durchführte. Nach umfangreicher Prüfung wurde festgestellt, dass es sich bei der Seniorenwohnanlage in der Rudolf-Seiffert-Str. 52 in Lichtenberg nicht um eine stationäre Einrichtung im Sinne von § 3 WTG handelt.

11. Wenn nein, worin sieht der Senat die wesentlichen praktischen Unterschiede dieser Anlage zu einer vollstationären Einrichtung?

Zu 11.:

Der wesentliche Unterschied dieser Anlage zu einer vollstationären Einrichtung ist, dass in diesem Fall gegenüber der Heimaufsicht die freie Wählbarkeit des ambulanten Pflegedienstes besteht. Die Mieterinnen und Mieter gestalten ihren Alltag in eigener Verantwortung, Serviceangebote werden frei ausgewählt. Für Bewohnerinnen und Bewohner vollstationärer Pflegeeinrichtungen besteht demgegenüber eine feste Verknüpfung des Wohnens mit der pflegerischen Versorgung und weiteren Serviceleistungen, die aus einer Hand geleistet werden.

12. Gibt es beim Senat Erkenntnisse, dass weitere Einrichtungen, die durch den Pflegedienst Ch. betreut werden, die Grenze zu vollstationären Angeboten fließend erscheint und wenn ja, welche Konsequenzen wird der Senat daraus gegebenenfalls ziehen?

Zu 12.:

Bei mehreren Wohnanlagen, bei denen der Pflegedienst Ch. Pflegeleistungen erbringt, hatte die Heimaufsicht in der Vergangenheit Zuordnungsprüfungen nach § 19 WTG durchgeführt. Hierbei wurde festgestellt, dass es sich nicht um stationäre Einrichtungen im Sinne von § 3 WTG handelt. Eine erneute Überprüfung dieser Wohnanlagen ist seitens der Heimaufsicht nicht geplant. Unabhängig vom Corona-Fall in der Seniorenwohnanlage Fennpfuhl wird der Senat im Rahmen der Novellierung des WTG die Abgrenzungskriterien von Wohnformen, die unter das WTG bzw. nicht unter das WTG fallen sollen, überprüfen.

13. Welche weiteren Ausbruchsgeschehen sind dem Senat bekannt und welche langfristigen Schlüsse zieht der Senat aus dem hier konkret benannten Ausbruchsgeschehen und weiteren bekannten Ausbruchsgeschehen?

Zu 13.:

Alle Ausbruchsgeschehen werden durch die Gesundheitsämter mithilfe der Fachsoftware SurvNet erfasst und durch das LAGeSO dokumentiert.

Um insbesondere auf Ausbruchsgeschehen im Bereich der ambulanten Pflege schnell und wirksam reagieren zu können, wurde im Juli 2020 bei der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung in Kooperation mit der AOK Nordost ein Kriseneinsatzteam für den Bereich der ambulanten Pflege etabliert (siehe Pressemitteilung vom 5. August 2020 für weitere Details). Darüber hinaus wurde eine temporäre Notfall-Pflegeeinrichtung, für besonders schutzbedürftige Menschen mit Pflegebedarf, die aufgrund der Corona-Pandemie in ihrer bisherigen Wohnsituation akut nicht versorgt werden können, eingerichtet (siehe Pressemitteilung vom 10. Juni 2020 für weitere Details).

Berlin, den 17. August 2020

In Vertretung
Barbara König
Senatsverwaltung für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung